



# Sozialrichtlinien für Lkw-Transporte

Eine Initiative der Kooperationsplattform Responsible Trucking



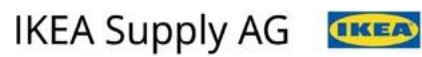
Organisiert und koordiniert wird die Kooperationsplattform „Responsible Trucking“ von CSR Europe, dem European Business Network for Corporate Sustainability and Responsibility.

Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Webseite von Responsible Trucking:

<https://www.csreurope.org/responsible-trucking>



Responsible Trucking Partner





## Über die Sozialrichtlinien

Die Sozialrichtlinien artikulieren die Standards, die Partner der kollaborativen Plattform „Responsible Trucking“ in ihren eigenen Betrieben anstreben, die Erwartungen, die Transportbezieher an ihre Lieferanten haben, und die Erwartungen, die Transportunternehmen an ihre Subunternehmer haben.

Die Lkw-Fahrer im Herzen der Logistikbranche sind ihr wichtigstes Kapital. Aus diesem Grund arbeiten die Partner dieser Initiative zusammen, um **einen hohen Standard in der sozialen Leistung in der gesamten Lieferkette zu erreichen.**

Von Unternehmen, einschließlich Transportbezieher und Transportunternehmen, wird erwartet, dass sie einen hohen Integritätsstandard einhalten und in der gesamten Lieferkette ehrlich und gerecht in Übereinstimmung mit lokalen und internationalen Gesetzen handeln.

Die Sozialrichtlinien basieren auf grundlegenden Prinzipien der sozialen Verantwortung, die mit lokalem Recht konform sind, internationalen Erwartungen entsprechen und von Plattformpartnern unterstützt werden.

**Die Partner von Responsible Trucking halten diese Standards ein, unterstützen sie, und stimmen zu, sie durch die Lieferkette zu kaskadieren, was bedeutet, dass die gleichen Standards für Subunternehmer in der Lieferkette gelten.**

Einzelne Partner können ihre eigenen Standards, Kodizes und Richtlinien haben, die neben diesen sozialen Richtlinien stehen und diese ersetzen – wenn sie einen höheren Standard haben.

Die Sozialrichtlinien gelten für Transporte, die in **Europa** durchgeführt werden. Es steht den Partnern von Responsible Trucking jedoch frei, relevante Klauseln dieser Richtlinien in ihren globalen Betrieben anzuwenden.

Plattformpartner verpflichten sich, wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen zu unternehmen, um die in diesen Sozialrichtlinien als **„Anforderungen“** beschriebenen Aspekte umzusetzen und auf die Erreichung der als **„Ansprüche“** beschriebenen längerfristigen Ziele hinzuarbeiten.



# Erläuterungen

Nachfolgend finden Sie **Erläuterungen** zu einigen der **Schlüsselbegriffe**, die in den Richtlinien verwendet werden, um ein gemeinsames Verständnis der verwendeten Terminologie zu gewährleisten:

- **Unternehmen:** Verweis sowohl auf Transportbezieher als auch auf Transportunternehmen sowie auf deren Subunternehmer.
- **Einrichtungen:** jede Gebäudestruktur – einschließlich Be- und Entladestellen, Distributionszentren, Hubs, Transitstellen, Häfen, Terminals oder Umschlagstellen –, Parkplätze oder andere Grundstücke, die Lkw-Fahrer in der logistischen Wertschöpfungskette nutzen. Anforderungen und Bestrebungen im Abschnitt „Einrichtungen“ dieser Richtlinien gelten nur während der gesetzlichen Öffnungszeiten. Ausgenommen sind die Zeiten, in denen die Einrichtungen geschlossen sind, wie z. B. nachts oder an Wochenenden.
- **Anlagenbetreiber:** Zwischenbetreiber – wie Lager-, Hafen- und Terminalbetreiber –, die direkt an den Lieferkettenvorgängen der Unternehmen beteiligt sind und sich auf die Arbeitsbedingungen der Lkw-Fahrer auswirken können.
- **Plattformpartner:** Unternehmen, die Teil der von CSR Europe unterstützten Responsible Trucking Collaborative Platform sind: BMW Group, H&M Group, IKEA Supply AG, A. P. Moller – Maersk, PostNord, Raben Group, Scania, Volkswagen, Volvo Cars, Volvo Group, XPO Logistics. Für die Zwecke der Sozialrichtlinien können einige Plattformpartner je nach ihrer Rolle in der logistischen Lieferkette manchmal als Transportbezieher und manchmal als Transportunternehmen fungieren.
- **Soziale Verantwortung:** bezieht sich auf folgende Themen: Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit, Geschäftsethik, Menschenrechte und Arbeitsrechte.
- **Subunternehmer:** Drittanbieter, die Transportdienstleistungen erbringen.

- **Transportbezieher:** Unternehmen, die Straßengüterverkehrsdienste beziehen, einschließlich Transportunternehmen, die Straßengüterverkehrsdienste von Subunternehmern beziehen.
- **Transportunternehmen:** Unternehmen, die Straßengütertransportdienste anbieten. Im Sinne dieser Richtlinien kann es sich entweder um Plattformpartner handeln, die Transportdienstleistungen erbringen, oder um deren Subunternehmer.
- **Transportdienst:** Wenn nicht angegeben, Verweis auf nationale und internationale Straßentransportdienste innerhalb Europas.
- **Lkw-Fahrer:** Diese Richtlinien gelten sowohl für Fahrer, die direkt bei Transportunternehmen angestellt sind, als auch für Fahrer von Subunternehmern. Jeder Transportdienstleister ist nur für die Arbeitsbedingungen der von ihm direkt beschäftigten Fahrer verantwortlich.



# Arbeitsbedingungen: Erfordernisse und Bestrebungen

## 1. ZWANGSARBEIT

### *Erfordernis*

**1.1** Es darf keinerlei Zwangsarbeit im Zusammenhang mit den Geschäften, Produkten und Dienstleistungen von Unternehmen geben.

**1.2** Unternehmen dürfen keine Bewegungseinschränkungen, die Beschlagnahme von Ausweisdokumenten und/oder Pässen, die Einbehaltung von Löhnen, Gewalt oder Einstellungsgebühren, die zu Schuldknechtschaft führen können, vornehmen oder tolerieren.

**1.3** Unternehmen müssen die Lenkzeit- und Arbeitszeitgesetze gemäß geltendem nationalem und internationalem Recht und Tarifverträgen sowie Vorschriften zu Geschwindigkeitsbegrenzungen und zu Größe, Gewicht und Beladung von Lastkraftwagen einhalten. Unternehmen müssen ihren Fahrern eine angemessene Vergütung und Bezahlung gemäß den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Tarifverträgen gewähren.

**1.4** Den Fahrern steht es frei, ihr Beschäftigungsverhältnis zu kündigen, sofern sie ihrem Unternehmen die gesetzlich vorgeschriebene Kündigungsfrist einhalten.

**1.5** Die Fahrer sind über ihre Anstellungsbedingungen – explizit über Arbeitszeit und Entlohnung – zu informieren und erhalten einen Arbeitsvertrag in einer für sie leicht verständlichen Sprache.

**1.6** Lieferanten müssen ihre Fahrer bei Bedarf dabei unterstützen, ihre Arbeitsrechte und -pflichten zu verstehen, insbesondere in Bezug auf ihre gesetzlichen Rechte bei der Arbeit in verschiedenen Ländern.

## 2. KINDERARBEIT

### *Erfordernis*

**2.1** Unternehmen ist es untersagt, sich an Kinderarbeit zu beteiligen oder diese zu tolerieren.

**2.2** Unternehmen müssen Richtlinien festlegen, die sicherstellen, dass das Unternehmen einen Plan zur Beendigung der Kinderarbeit hat, wenn ein Kind im Unternehmen oder in seiner Lieferkette arbeitet, und gleichzeitig den Schutz des betroffenen Kindes gewährleistet.

**2.3** Unternehmen müssen gesetzliche Regelungen zum Beschäftigungsalter junger Arbeitnehmer einhalten.

**2.4** Unternehmen respektieren gesetzlich festgelegte spezifische Arbeitsbedingungen für junge Arbeitnehmer.

## 3. BELÄSTIGUNG

### *Erfordernis*

**3.1** Unternehmen dürfen keine Form von Belästigung oder Missbrauch am Arbeitsplatz durchführen, unterstützen oder zulassen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf beleidigendes Verhalten, körperliche oder sexuelle Belästigung oder Einschüchterung.

## 4. ARBEITS- UND RUHEZEITEN

### *Erfordernis*

**4.1** Transportunternehmen müssen die geltenden lokalen und internationalen Gesetze in Bezug auf Arbeitszeiten – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Überstunden und Überstundenvergütung – und Ruheregeln einhalten.

**4.2** Transportunternehmen müssen ihren Fahrern leicht zugängliche Informationen über verfügbare und geeignete Rastmöglichkeiten zur Verfügung stellen und diese Informationen auf dem neuesten Stand halten.

**4.3** Transportdienstleister dürfen die gesetzlich vorgeschriebene Rückführung des Lkw zum Betriebszentrum/Niederlassungsmitgliedstaat nicht als Rechtfertigung dafür heranziehen, ihre Fahrer zu zwingen, außerhalb ihrer Arbeitszeit und/oder ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu fahren.

**4.4** Unternehmen müssen bei der Organisation eines Transportdienstes spezifische Informationen über Be- und Entladezeiten angeben, um darauf hinzuwirken, die Wartezeiten der Fahrer zu minimieren.

**4.5** Unternehmen müssen ihren Lkw-Fahrern klare Informationen über ihre vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Be- und Entladeverantwortung für jeden Transportdienst geben.





### *Bestrebung*

**4.6** Um die Work-Life-Balance zu verbessern, sollten Transportdienstleister Fahrern, die an internationalen Transporten beteiligt sind, erlauben, alle zwei Wochen nach Hause zurückzukehren, auf Anfrage der Fahrer, und die Arbeitgeber immer ordnungsgemäß im Voraus informieren, bevor sie die Reise planen. Auf die gleiche Weise sollten Transportunternehmen die Fahrer klar und so schnell wie möglich über ihre Transportanforderungen informieren, wenn der Transportdienst organisiert ist, damit sie ihre Arbeits- und Lebensplanung angemessen planen können.

**4.7** Transportanbieter sollten Fernreisen planen, indem sie sie in Segmente unterteilen und sie mehr als einem Fahrer zuweisen, um die Situation zu vermeiden, dass Fahrer arbeiten, ohne monatelang nach Hause zu kommen.

**4.8** Unternehmen sollten die zeitlichen Anforderungen der Fahrer bei der Beauftragung oder Organisation eines Transportdienstes berücksichtigen und die zusätzliche Zeit berücksichtigen, die sie benötigen, um verfügbare Parkplätze zu finden und zu planen, wo sie sich ausruhen können.

**4.9** Transportunternehmen sollten mit der Implementierung der neuen intelligenten Tachographen in ihrer gesamten Flotte beginnen und ihre Führungsrolle in der Branche demonstrieren, indem sie die gesetzlichen Anforderungen übertreffen.

## **5. VERGÜTUNG**

### *Erfordernis*

**5.1** Die Fahrer sollen ein Gehalt erhalten, das den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht und zur Steigerung der Attraktivität der Branche

beiträgt.

**5.2** Transportunternehmen müssen ihren Fahrern vollständig und direkt die Löhne und Sozialleistungen gewähren, die den geltenden Gesetzen und Tarifverträgen entsprechen.

**5.3** Überstunden werden vergütet und auf schriftlichen Gehaltsabrechnungen deutlich aufgeführt.

**5.4** Transportunternehmen stellen ihren Fahrern die gesetzlich vorgeschriebenen Tagegelder zur Deckung der Verpflegungskosten und anderer Nebenkosten zusätzlich zur Deckung der Übernachtungskosten zur Verfügung, falls die Fahrer verpflichtet sind, sich außerhalb ihrer Kabine auszuruhen.

**5.5** Transportunternehmen dürfen den Fahrern keine Zahlungen, auch nicht in Form von Prämien oder Lohnzuschlägen, in Bezug auf die zurückgelegten Entfernungen, die Geschwindigkeit der Lieferung und/oder die Menge der beförderten Güter leisten, wenn diese Zahlung aufgrund ihrer Art, dazu führt den Straßenverkehr zu gefährden und/oder zu Verstößen gegen Rechtsvorschriften bewegt.

**5.6** Transportunternehmen dürfen nicht aufeinanderfolgende kurzfristige Verträge und/oder falsche Lehrlingsausbildungen nutzen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Personal gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Arbeit und soziale Sicherheit zu umgehen.

### *Bestrebung*

**5.7** Transportunternehmen sollten die Fahrergehälter anpassen, um sie entsprechend dem Land, in dem sie ihre Arbeit verrichten, wettbewerbsfähig zu machen, mit besonderem Schwerpunkt auf Fahrern, die Gehälter aus Ländern mit niedrigen Lebenshaltungskosten erhalten, aber ihre Arbeit in Ländern mit höheren Lebenshaltungskosten verrichten.

## 6. SOZIALLEISTUNGEN

### *Erfordernis*

**6.1** Transportunternehmen müssen ihren Fahrern alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gewähren, auf die sie Anspruch haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Jahresurlaub, Krankheitsurlaub und Elternurlaub.

**6.2** Transportunternehmen müssen ihre Fahrer in Bezug auf arbeitsbedingte Gesundheits- und Sicherheitsrisiken schulen – insbesondere in Bezug auf die Gefahren der Nutzung des Mobiltelefons während der Fahrt und die Gefahren der Ermüdung – in Bezug auf die Verwendung neuer intelligenter Fahrtenschreiber sowie in allen anderen Aspekten die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben relevant sind.

**6.3** Transportunternehmen tragen die Kosten im Zusammenhang mit den im vorigen Punkt erwähnten Schulungen, und sie sollten in einer Sprache abgehalten werden, die ihre Fahrer verstehen können.

## 7. NICHTDISKRIMINIERUNG

### *Erfordernis*

**7.1** Unternehmen dürfen die Ausübung von Rechten oder Praktiken des Personals nicht aufgrund von Rasse, religiöser Überzeugung, Geschlecht, Familienstand, Alter, politischer Zugehörigkeit, nationaler Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung oder aus anderen Gründen diskriminieren oder behindern.

**7.2** Unternehmen dürfen keinerlei Diskriminierung am Arbeitsplatz tolerieren, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, diskriminierende Praktiken gegenüber Lkw-Fahrerinnen, die unfaire Einstellungspraktiken, Lohnunterschiede und/oder Benachteiligung bei Beförderung und beruflicher Entwicklung umfassen können.

### *Bestrebung*

**7.3** Unternehmen sollten die Diversität und Inklusion – insbesondere das Geschlechtergleichgewicht – unter den Fahrern in ihrem Unternehmen verbessern.

## 8. VEREINIGUNGSFREIHEIT UND TARIFVERHANDLUNGEN *Erfordernis*

**8.1** Mitarbeitern von Unternehmen steht es frei

einer Gewerkschaftsvertretung ihrer Wahl beizutreten oder nicht – frei von Bedrohung oder Einschüchterung.

**8.2** Arbeitnehmervertreter, die nach den in jedem Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden, dürfen nicht diskriminiert werden und haben Zugang, um ihre repräsentativen Aufgaben am Arbeitsplatz wahrzunehmen.

**8.3** Unternehmen müssen das Recht der Arbeitnehmer auf Kollektivverhandlungen respektieren, definiert als ein freiwilliges Verfahren, durch das Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre Beziehungen sowie die Arbeits- und Arbeitsbedingungen erörtern und aushandeln. Das Verfahren wird von allen Parteien frei und nach Treu und Glauben durchgeführt.

## 9. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

### *Erfordernis*

**9.1** Unternehmen halten die geltenden Arbeitsschutzvorschriften ein und sorgen für ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Sie etablieren eine Kultur des Respekts für den Fahrerberuf und behandeln die Gesundheit und Sicherheit der Fahrer als Priorität.

**9.2** Transportunternehmen müssen Lastwagen mit einer geeigneten Freisprecheinrichtung ausstatten, die von den Fahrern im Notfall verwendet werden kann, und die Fahrer über die Risiken der Verwendung während der Fahrt informieren.

**9.3** Falls Unternehmen klare und direkte Beweise dafür haben, dass ihre Fahrer unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Substanzen arbeiten, die ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können, müssen sie dies der Polizei mitteilen, damit sie die erforderlichen Alkohol- und/oder Drogentests durchführen können.

**9.4** Transportunternehmen müssen eine Kontaktstelle für ihre Fahrer für Notfälle auf der Straße einrichten, die 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche verfügbar ist.

**9.5** Transportunternehmen müssen regelmäßige technische Überprüfungen des Status der Lastwagen durchführen und/oder verlangen, dass technische Überprüfungen durchgeführt werden, und ihren Fahrern alle relevanten Probleme melden.

## 9. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

### *Erfordernis*

**9.6** Transportunternehmen müssen ihre Lastwagen sowohl mit Klimaanlage als auch mit Heizung ausstatten und sicherstellen, dass die Lastwagen eine angemessene Arbeitsumgebung für die Fahrer bieten.

### *Bestrebung*

**9.7** Transportunternehmen sollten Alkoholtester, Zündsperrvorrichtungen oder ähnliches installieren.

## 10. DISZIPLINARISCHE PRAKTIKEN

### *Erfordernis*

**10.1** Unternehmen behandeln alle Mitarbeiter mit Würde und Respekt. Sie dürfen keine körperliche Bestrafung, psychische oder physische Nötigung oder verbale Beleidigung des Personals vornehmen oder tolerieren.

## 11. EINRICHTUNGEN

### *Erfordernis*

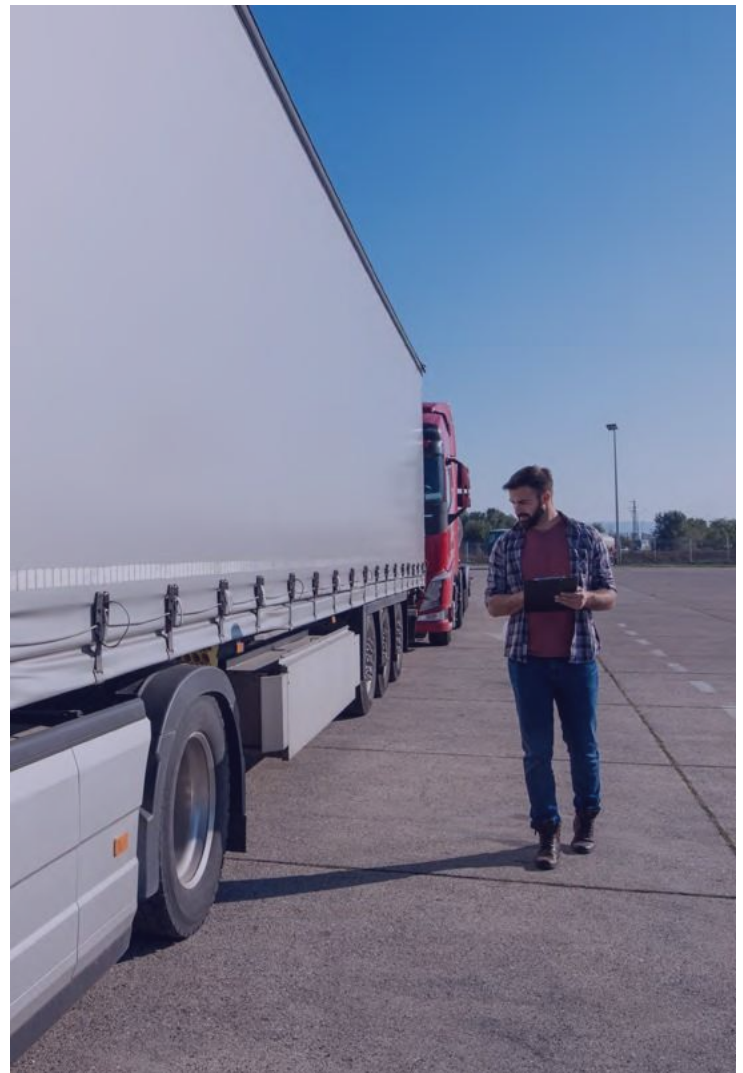
**11.1** Unternehmen und Anlagenbetreiber müssen allen Fahrern, die Lieferungen auf ihrem Gelände erledigen, kostenloses, sauberes Trinkwasser zur Verfügung stellen.

**11.2** Unternehmen und Anlagenbetreiber müssen eine angemessene Anzahl an Toilettenanlagen für Männer und Frauen zur Verfügung stellen.

**11.3** Unternehmen und Anlagenbetreiber müssen jede Toilettenanlage auf ihrem Gelände sauber und gebrauchstauglich halten.

**11.4** Unternehmen und Anlagenbetreiber müssen den Fahrern Zugang zu einem dedizierten, angemessenen und geschlossenen Bereich gewähren, um sie vor widrigen Wetterbedingungen zu schützen, während sie auf das Be- und Entladen der Fracht warten. Dieser Ort kann in der Nähe oder innerhalb des Parkplatzes, innerhalb des Verwaltungsbereichs oder innerhalb des Firmengeländes außerhalb der Zäune liegen, und immer außerhalb sensibler Werksbereiche.

**11.5** Unternehmen und Anlagenbetreiber informieren Fahrer im Bedarfsfall über geeignete Parkplätze in der Nähe ihrer Anlagen.



**11.6** Unternehmen und Anlagenbetreiber müssen Beschwerdemechanismen in ihren Einrichtungen entwickeln und implementieren, die es den Fahrern ermöglichen, Fragen, Bedenken und/oder Beschwerden auf zugängliche und anonyme Weise und ohne Vergeltungsmaßnahmen zu äußern. Diese Systeme könnten auf die für Unternehmen bequemste Weise entwickelt werden und könnten physisch oder digital sein.

### *Bestrebung*

**11.7** Unternehmen und Anlagenbetreiber müssen ihre Planung an die Anzahl der in ihren Anlagen verfügbaren Parkplätze anpassen und vermeiden, dass Fahrer gleichzeitig ankommen und nicht genügend Platz zum Parken haben.



## 12. FAIRER WETTBEWERB/KARTELLRECHT

### *Erfordernis*

**12.1** Unternehmen müssen Standards für faire Geschäfte einhalten und Geschäfte in Übereinstimmung mit allen geltenden Kartell- oder Wettbewerbsgesetzen und -vorschriften durchführen.

**12.2** Wie gesetzlich vorgeschrieben und um „Briefkastenfirmen“ zu vermeiden, müssen Transportunternehmen über eine stabile und betriebsbereite Niederlassung in einem Mitgliedstaat, angemessene finanzielle Mittel für den Betrieb und die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

**12.3** Um unlauteren Wettbewerb zu vermeiden, müssen Transportunternehmen die Kabotageregeln und gesetzliche Widerrufsfristen einhalten.

**12.4** Transportunternehmen dürfen nur und ausschließlich Fahrer beschäftigen, die über einen ausreichenden Führerschein verfügen.

**12.5** Transportunternehmen respektieren die Fahrerrechte gemäß den geltenden nationalen Gesetzen und Tarifverträgen, wenn sie vorübergehend in verschiedenen Mitgliedstaaten arbeiten. Unternehmen dürfen Unterschiede zwischen nationalen Vorschriften nicht ausnutzen, um Fahrer ausbeuterischen Arbeitsbedingungen auszusetzen, die nicht nur ihnen selbst schaden, sondern zu unlauterem Wettbewerb und illegalen internationalen Operationen führen können.

## 13. ANTI-KORRUPTION

### *Erfordernis*

**13.1** Unternehmen müssen gegen Korruption in all ihren Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung, vorgehen.

## 14. PRIVATSPHÄRE

### *Erfordernis*

**14.1** Unternehmen müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre zu respektieren, personenbezogene Daten vor Verlust und unbefugtem Zugriff oder unbefugter Nutzung zu schützen und die einschlägigen geltenden Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze und -vorschriften einzuhalten.

**14.2** Transportunternehmen verwenden die Informationen digitaler Fahrtenschreiber nur für rechtmäßige Zwecke und stets unter Wahrung des Rechts auf Privatsphäre der Fahrer.

## 15. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

### *Erfordernis*

**15.1** Unternehmen müssen finanzielle und nichtfinanzielle Informationen in Übereinstimmung mit geltenden Vorschriften und vorherrschenden Branchenpraktiken offenlegen.





**BMW  
GROUP**

H&M Group

IKEA Supply AG 



 **MAERSK**

**postnord**

**Raben** **SCANIA**



